

Zweites Verzeichnis der in Colombier (bei Neuenburg) beringten Vögel.

Von Prof. A. Mathey-Dupraz.

Ring No.	Art	Geschlecht	Datum der Beringung	Wie lange nach der Markierung wieder erbeutet
1583.	Kohlmeise, 96, <i>Parus major</i> (L.)	♂	17. Dez. 1910	{ 19. Jan. 1911 26. März 1911
1601.	Spechtmeise, 76, <i>Sitta caesia</i> (L.)	—	26. „	{ 25., 30. u. 31. März 1911
1614.	Sumpfmeise, 93, <i>Poecile palustris</i>	—	8. Jan. 1911	6. April 1911
1619.	id.	—	16. „	{ 18. Jan. 1911 13. März 1911
1620.	Kohlmeise, 96, <i>Parus major</i>	♂	16. „	8. April 1911
1604.	Blaumeise, 97, <i>Parus coerulens</i> (L.)	♀	28. März 1911	29. u. 29. März 4. April 1911
1605.	Kohlmeise, 96, <i>Parus major</i>	♂	30. „	
1606.	Blaumeise, 97, <i>Parus coeruleus</i>	♀	1. April 1911	
1607.	Kohlmeise, 96, <i>Parus major</i>	♂	3. „	
1608.	Blaumeise, 97, <i>Parus coeruleus</i>	♀	5. „	
1609.	id.	♂	5. „	j. von 1910
1610.	Sumpfmeise, 93, <i>Poecile palustris</i>	—	5. „	
1611.	id.	—	6. „	

In den letzten Tagen starker Zug von Sumpfmeisen und Blaumeisen.

Die Zahl der Kohlmeisen hat sich vermindert.

11. Sumpfmeise, 93, *Poecile palustris* — 11. April 1911 (schon am 7. und 8. April beringt mit „Bern-Helvetia“ Ring).



Vogelschutz. Protection des oiseaux.



Stubenvogelpflege und Vogelschutzgesetz.

Von Karl Daut.

Der Vogelfänger bin ich ja,
Stets lustig, heisa! hopsasa!
Der Vogelfänger ist bekannt
Bei Alt und Jung im ganzen Land.

(Aus: „Die Zauberflöte“.)

Die Zeiten des lustigen Papageno, wo der Vogelfänger mit seinen Vogelkätigen am Rücken Helvetiens Gaue durchzog, sind

vorbei. Die Zeiten sind vorüber, wo Vogelfänger, wie weiland Walter von der Vogelweide zu Kaisern gemacht wurden. Sie sind vorbei, die schönen Tage, wo wir mit dem Vogelschlag hinauswanderten in den Wald, um ein vorwitziges Meislein zu fangen, das dann in seiner behaglichen Winterwohnung zwischen den Fenstern die sonnigen Frühlingstage und die wiedergegebene goldene Freiheit abwarten durfte.

Heute sollen der Fang und der Verkauf von Singvögeln nach dem Gesetze geahndet werden. Selbst die Einfuhr geschützter Vogelarten ist strenge verboten; nur ausnahmsweise können die Behörden im einzelnen Falle die Bewilligung zum Bezug einer beschränkten Anzahl lebender Vögel zum Halten in Käfigen erteilen.*)

Diese Gesetzesbestimmungen waren in erster Linie gegen den Vogelhandel, der namentlich im Kanton St. Gallen in ausgedehntester Weise betrieben wurde, gerichtet.

Dass hier Ordnung geschaffen wurde, ist recht.

So gut nun aber einerseits das Verbot der Einfuhr geschützter Vogelarten gemeint sein mag, ist andererseits die strenge Handhabung desselben dazu geeignet, dem Liebhaber das Halten von Stubenvögeln zu verleiden.

Wer sich also einen einheimischen, durch das Gesetz geschützten Vogel in Käfig halten will, ist gezwungen, eine behördliche Bewilligung einzuholen, welche aber nur die Einfuhr gestattet. Da Postgebühren und Transportkäfig weit mehr kosten als der Vogel selber, so bleibt nichts anderes übrig, als eine grössere Anzahl Vögel einzuführen und an Bekannte weiter zu verkaufen. Dadurch stempelt man sich zum Vogelhändler und begeht eine gesetzeswidrige Handlung.

Der Liebhaber ist überdies gezwungen, sein gutes Geld ins Ausland zu schicken und läuft dabei Gefahr, Todeskandidaten, wenn nicht gar auf der Reise gestorbene Vögel zu erhalten. Reklamationen lässt man lieber bleiben — man weiss ja, was dabei herauskommt! —

Rechnet man noch die Plackereien der Zollbeamten hinzu,

*) Bundesgesetz für Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 und Vollziehungsverordnung vom 18. April 1905, Art. 17.

so sind alle Bedingungen erfüllt, den Bezug der für uns in Betracht kommenden Vogelarten unmöglich zu machen.

Man sollte demnach glauben, dass durch unsere Gesetzesvorschriften der Pflege unserer einheimischen Stubenvögel der Todesstoss versetzt worden sei. Durch den Inseratenteil unserer ornithologischen Fachschriften werden wir eines Bessern belehrt.

Da werden Nummer für Nummer geschützte Vogelarten zum Verkaufe angeboten:

Distelfinken, Buchfinken, Erlenzeisige, Girlitze, Baumlerchen, Feldlerchen, Spechtmeisen, Kohlmeisen, Blaumeisen, Sumpfmeisen, Tannenmeisen, Nachtigallen, Grasmücken, Laubsänger, Bachstelzen, Drosseln, Rotkehlchen, Schleiereulen, Waldkäuze — kurz alles, was das Herz sich wünscht, was der Sinn begehrt — kann man in Hülle und Fülle, dutzendweise bekommen.

Auch während der Brutzeit sind *Gartengrasmücken, Nachtigallen, Gelbspötter etc.* — alles garantierte Männchen — erhältlich.*)

Wo kommen alle diese Vögel her? —

Die Redaktion einer schweizerischen ornithologischen Zeitung meint, es wäre vielleicht ein Milderungsgrund, wenn man nicht nur 2 oder 3 Distelfinken und Zeisige finge, sondern gerade hundert und noch mehr und diese dann à la Tessin für Speisezwecke verwenden würde. Der Erfahrungssatz „die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen“, gelte auch bei der Vogelfängerei.

Wir haben ein Vogelschutzgesetz, ein Einfuhrverbot, aber Vogelfang und Vogelhandel bleiben weiter fort bestehen und zwar nicht nur im Kanton Tessin!

Die Stubenvogelpflege hat durchaus ihre Berechtigung, solange sie ihren idealen Zwecken nicht entfremdet wird. Sie ist eng verknüpft mit dem Vogelschutz und der biologischen Erforschung der Vogelwelt.

Aber die Gesetze sind nun einmal dafür gemacht, dass ihnen nachgelebt wird. Wenn die Behörden strafbare Hand-

*) Alle diese Angaben können durch die betr. Inserate belegt werden.

lungen ungestraft lassen, dann können wir uns den kostspieligen Apparat der Gesetzesgebung füglich ersparen!

Um nun den Vogelhandel und die Stubenvogelpflege in gesetzliche Bahnen zu lenken, möchte ich folgende Vorschläge zur Diskussion bringen:

1. Es wird an gewissenhafte, der Vogelpflege kundige Personen oder Korporationen (z. B. ornithologische Vereine) in beschränkter Zahl die Bewilligung zum Fang oder zur Einfuhr sowie zum Verkaufe von geschützten Vogelarten an Liebhaber erteilt.
2. Diese konzessionierten Vogelhändler haben über Eingang und Ausgang der Vögel genau Buch zu führen und an die Behörden hierüber Bericht zu erstatten, ähnlich wie dieses für Fang und Abschuss zu wissenschaftlichen Zwecken bereits der Fall ist.
3. Der Verkauf und die Einfuhr geschützter Vogelarten während der Brutzeit ist verboten.

Allenfalls käme noch in Betracht der Weiterverkauf der in Privatbesitz befindlichen geschützten Vogelarten.

Auf diese Weise wäre der Liebhaber in der Lage, sich bequem und ohne Gewissensbisse seine Vögel zu verschaffen. Er wäre sicher, dass er gut bedient würde und brauchte sein Geld nicht ins Ausland zu schicken.

Durch diese Bestimmungen wären überdies hunderte von Vögeln vor dem sichern Tode geschützt.



A propos de la diminution des oiseaux.

Par H.-E. Gans.

La diminution des hirondelles des deux espèces (hirondelles de fenêtre et hirondelles de cheminée) frappe même les observateurs les plus superficiels.

Si l'on peut admettre que ce déplorable déchet est dû en partie à l'anéantissement d'un certain nombre de couvées pendant les années froides et pluvieuses qui ont précédé celle-ci, ce n'est là qu'une cause accessoire: de tout temps, il y a eu